

Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. September 2015²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen zur Errichtung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank³ (Übereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat gibt anlässlich der Ratifikation eine Erklärung ab, wonach die Schweiz einen Vorbehalt im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 des Übereinkommens anbringen wird.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 BV).

¹ SR 101

² BBl 2015 7331

³ SR ...; BBl 2015 7363

